

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 7

Er scheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juli 1937

Der Sinn des Kollektivgedankens im Recht

Im modernen Recht, besonders aber im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung, lebt ein neuer Gedanke. Er keimt dort auf wie ein Pflänzchen, aus dem einmal ein mächtiger Baum werden wird. Das ist der Gedanke, daß die Interessen des Einzelmenschen sich unterzuordnen haben dem Interesse der Menschheit. Gewiß eine Idee, die schon oft in der Vergangenheit diskutiert worden ist. Aber sie ist noch nie so stark in die Einzelschriften des Rechts übergegangen wie im letzten Jahrzehnt. Letzthin handelt es sich um einen Triumph des Sozialismus und um einen Erfolg der freien Arbeiterbewegung. Das Recht der Vergangenheit war im wesentlichen zum Schutz der Einzelperson erdacht. Das zeigt sich deutlich an den Vorschriften, die zum Schutze des Eigentums ergangen sind. Hier ist nun durch die Reichsverfassung etwas grundsätzlich Neues geschaffen worden. Bis jetzt berechnete das Eigentum zum uneingeschränkten Gebrauch der Sache. Eigentum war also eine Berechtigung.

Jetzt heißt es: Eigentum verpflichtet. Der Sinn dieser Bestimmung ist, daß das Eigentum zum gemeinen Besten aller Volksgenossen dienen soll. Es kann also auch zugunsten notleidender Schichten des Volkes eingeschränkt werden. Dazu kommen auch wirtschaftliche Erkenntnisse von großer Tragweite. Vielleicht hat die große Gegenwartsfrage auch u. a. die Bedeutung gehabt, daß maßgebende Kreise der Wirtschaft erfahren haben, wie schlecht es der Volkswirtschaft und der Privatwirtschaft geht, wenn die Lebenshaltung der großen Schicht der Arbeiterschaft gesenkt ist. Kein Fortschritt mehr ohne die Arbeiterschaft. Seht es der Arbeiterschaft gut, so geht es der Wirtschaft gut. Eine Kette ohne Ende, jedes Glied ist auf das andere angewiesen. Die weitere Erkenntnis der Gegenwartsfrage ist, daß die von der Arbeiterschaft seit langem vertretenen Gedanken des Sozialismus zukunftsweisend sind; denn die ungeheuren Widersprüche zwischen dem Ueberfluß der Güter und der Not der Masse drängen gebieterisch zur planmäßigen (sozialistischen) Verteilung der Güter und damit zur planmäßigen Produktion. Das Verteilungsproblem wird zum Sozialismus. Aus der sozialistischen Grundeigentumskenntnis heraus, welche fordert, daß das Privateigentum zugunsten der Masse eingeschränkt und ungeändert werden muß, hat das Recht den Grundsatz geprägt: Eigentum verpflichtet.

So fließt der Kollektivgedanke in alle Rechtszweige. In der Tarifvertragsordnung, deren Grundgedanke durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts verewässert worden ist, gelten die Organisationen als Rechtsschöpfer, also nicht mehr der einzelne, sondern die Gesamtheit. In der Betriebsverfassung ist das demokratische Prinzip auf dem Wege zur Herrschaft. Man hat Arbeiterräte, Angestelltenräte und Betriebsräte geschaffen, deren Aufgabe Mitbestimmung, Mitverwaltung sein soll. Der Gesichtspunkt der unbilligen Härte bei der Entlassung, das Verbot der Entlassung wegen gewerkschaftlicher Betätigung, die Vorschrift, daß der Kündigungsgrund anzugeben ist, andernfalls das Recht des Einspruchs darauf gestützt werden kann, die zahl-

reichen Mitbestimmungsrechte der Gruppenräte und des Betriebsrats usw., alles das sind Ausflüsse des Kollektivgedankens. Im Arbeitsgerichtsgesetz, in der Schlichtungsordnung, in der Arbeitszeitverordnung und zahlreichen anderen Materien finden wir das gleiche Prinzip. Natürlich sind das alles Ansätze. Aber auch der wütendste Skeptiker muß zugeben, daß es auf der Erde nichts Vollkommenes gibt. Wir werden aber gerade deswegen nach der Vollkommenheit streben. Jede andere Ansicht führt zur Schwäche und Verneinung einer Möglichkeit des Fortschrittes. So sehen wir in den Auswirkungen des Kollektivgedankens ein sozialistisches Ziel im Keimen. Aber sind nicht auf dieser Basis alle Aktionen der Arbeiterschaft aufgebaut? Hier gerade zeigt sich überraschend klar, daß Klassenkenntnis und Zusammenschluß zu machtvollen Organisationen völlig in der Richtung der Entwicklung liegen, daß es also keinen größeren Verrat an der Arbeiterschaft und damit an der Menschheit geben kann, als die Arbeiterfront zu schwächen oder spalten.

Aber kann die Macht und die Front der Arbeiterschaft, die sich als Vorkämpfer für den Kollektivgedanken fühlt, überhaupt noch gesteigert werden? Diese Frage ist entschieden zu bejahen. Zunächst einmal verlangt gewerkschaftliche Taktik zahlenmäßige Erfassung der gesamten Arbeiterschaft. Das ist eine Frage der gesamten Arbeiterschaft. Das ist eine Frage der Propaganda. Aber zum ändern kommt es wesentlich auch darauf an, daß jedes Gewerkschaftsmitglied seine Klassenlage erkannt hat und in disziplinierter Front steht. Es kommt gar nicht darauf an, daß alle Menschen genau die gleiche Meinung hinsichtlich taktischer Fragen haben. Die Hauptsache ist, daß sie sich über das Ziel klar sind. Und daher verlangt die Gewerkschaft Solidarität. Das ist eigentlich weiter nichts als Gemeinsamkeit des Klassengefühls, aber darüber hinaus auch Gemeinsamkeit der Kollektivaktion. Mit einem etwas abgegriffenen Wort hat man all das auch Disziplin genannt. Sie setzt innerhalb der Gewerkschaft Treue zum Führer und Treue zur Kollegenchaft voraus. Man sollte nicht vergessen, daß es sich um selbstgewählte Führer, also nicht um diktatorische Führer handelt (Gegensatz zum Faschismus). Ich meine, einem gewählten Führer Disziplin zu halten ist leichter als einem diktatorischen vor die Nase gesetzten Führer. Darin beruht ja auch die gewaltige Ueberlegenheit der Demokratie vor jeder Diktatur, daß die klare Luft offener Kritik und die Grundlage des Vertrauens der Masse vorausgesetzt wird. All das ist immer wieder Wirkung des Kollektivgedankens, der seinen Siegeszug innerhalb der Menschheit antreten wird. Für uns bedeutet er Sozialismus. Das ist Befreiung von allem, was uns heute knechtet. Das heißt aber nicht etwa Zügellosigkeit und Begierde, wie es manche Rindsköpfe meinen. Sondern der sozialistische Mensch im sozialistischen Staat ist ein freier, wahrer und starker Mensch, ein Geist, der den humanen Gedanken der Menschheit und die Idee der Solidarität in sich zur Vollkommenheit entwickelt hat.

Schutz gegen Pfändung

Der Gerichtsvollzieher kann die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen dadurch pfänden, daß er sie in Besitz nimmt. In der Regel sollen zur Vermeidung von Transport- und Vagerkosten die gepfändeten Sachen im Besitz des Schuldners gelassen werden. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wird. Die Pfändung erstreckt sich nicht auf die sogenannten unpfändbaren Sachen, z. B. auf Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des

Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind, die für den Schuldner und seine Familie auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, bei Handwerkern und gewerblichen Arbeitern die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel usw. Wichtig ist, daß natürlich nur solche Gegenstände zwangsversteigert werden können, welche Eigentum des Schuldners sind. Gehören die gepfändeten Sachen z. B. der Ehefrau oder dem Sohne oder einem Dritten, so ist sofort nach der Pfändung der Gläubiger um Freigabe zu erfuchen und notfalls Klage zu erheben,

Gegen die Familienzeitschriften

Es ist ein sozial wertvoller Gedanke, gegen die Gefahren des täglichen Lebens durch eine Versicherung geschützt zu sein, und kein verständiger Mensch wird den Wert des Schutzes unterschätzen. Dagegen wird man sich gegen die Art und Weise wenden müssen, in welcher die Versicherungszeitschriften der Arbeiterschaft aufgedrängt werden. Die Zeitschriften tragen zumeist einen verheißungsvollen Namen, aus welchem der unbefangene Leser schließt, daß es sich um ein durchaus empfehlenswertes Unternehmen und um eine friedvolle gemütliche Angelegenheit handelt. Aber im weiteren Verlauf zeigt sich, daß die Versicherungsgesellschaft oder der Zeitschriftenverlag auch gehörige Krallen besitzt. Die Bestellscheine enthalten den Vermerk, daß die Verträge vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen seien, und zwar teilweise in stärkstem Druck. Auch auf der ersten Seite der an die Abonnenten ausgehändigten Versicherungsausweise befindet sich in deutlich sichtbarem Druck und durch Einrahmung hervorgehoben häufig der Vermerk, daß die Verpflichtung zur Abnahme der Hefte mindestens für ein Jahr gelte. In den Bestellscheinen findet sich aber häufig — durchweg in sehr kleinem Druck — die Bestimmung, daß die Verpflichtung sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängere, wenn nicht ein Monat vor Ablauf des Jahres schriftliche Abbestellung erfolge.

Bei der Art, wie solche Bestellungen durch Reisende erfahrungsgemäß zustandekommen, ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Bestimmung den Bestellern fast immer entgeht, wenn sie nicht ausdrücklich durch die Reisenden auf sie hingewiesen werden. Nach der Unterzeichnung der Bestellscheine nimmt der Reisende dieselben häufig an sich, ohne dem Besteller eine Kopie zurückzulassen, so daß weiteres Nachlesen den Bestellern nicht möglich ist. In den den Bestellern überlassenen Versicherungsausweisen aber fehlt bezeichnenderweise der Hinweis gerade auf diese Bestimmung vollständig. Ein Besteller, dem diese Vertragsbestimmung bei dem sich mehr oder weniger rasch abspielenden Vorgang der Bestellung entgangen ist, wird, falls er nicht von dritter Seite belehrt wird, die rechtzeitige Kündigung des Abonnements und der Versicherung auf das Ende des ersten Jahrgangs regelmäßig versäumen und infolgedessen zur Uebernahme eines zweiten Jahrgangs verpflichtet sein. Man kommt dabei zu der Ueberzeugung, daß das beabsichtigt war und daß der Verlag damit rechnete, da die Leute, welche als Besteller in Frage kommen, zur raschen Erfassung der Tragweite des Vordruckes der Bestellscheine kaum je imstande sind.

Schon die Bindung der Abonnenten auf ein Jahr ist bei dem Bezug derartiger Zeitschriften, die den Bestellern erfahrungsgemäß schon nach kurzer Zeit lästig werden, etwas Ungewöhnliches und vom Standpunkt des billig und gerecht Denkenden als zu weitgehend anzusehen. Jedenfalls überschreitet die vom Verlag beabsichtigte Bindung des Abonnenten über ein Jahr hinaus auf mindestens zwei Jahre das im Interesse der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit zulässige Maß bei weitem. Trifft dies aber zu, so verstoßen die Verträge gegen die guten Sitten und sind demzufolge gemäß § 138 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig (Entscheidung des Landgerichts Stuttgart vom 17. 6. 29, O 1640/29). Außerdem sind sie wegen arglistiger Täuschung anfechtbar. Endlich aber enthält die Gewerbeordnung in § 56 eine hier anwendbare Vorschrift, welche besagt: Ausgeschlossen vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen sind Druckschriften, insofern sie mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Zahlstellenkaffierer, seht einmal her!

In der Juninummer der „Vertrauensperson“ ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die bisherigen Bezahler der Sonderunterstützung vom 1. Juli an die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes beziehen können, sofern sie noch arbeitslos sind und die sonstigen statutarischen Voraussetzungen erfüllt haben. Nun ist hier und da die Auffassung vertreten worden, daß in diesen Fällen der 1. Juli 1931 als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen sei. Eine derartige Meinung ist irrig; auf den roten Unterstützungsquittungen A muß der Tag des tatsächlichen Beginns der Arbeitslosigkeit (z. B. 1. Dezember 1930) angegeben werden, während die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes vom 1. Juli an zur Auszahlung gelangt.

Bei dieser Gelegenheit soll nicht unerwähnt bleiben, daß es notwendig ist, die Unterstützungsquittungen genau und vollständig auszufüllen, um Irrtümer und Nachfragen zu vermeiden. Im übrigen sei noch einmal auf die entsprechenden Ausführungen in der Juninummer der „Vertrauensperson“ verwiesen.

Kinderzuschuß und Waisenrenten beim Vertragsbruch des Lehrmeisters

Für die Praxis gewinnt die Frage immer größeren Wert, welche Bedeutung der Bruch des Lehrvertrages durch den Lehrmeister für den Vater des Lehrlings hat, der zu seiner Invalidenrente einen Kinderzuschuß erhält. Ähnlich, aber nicht so schwierig, ist die Rechtslage für den Fall des Bezuges der Waisenrente. Sowohl die Waisenrente als auch der Kinderzuschuß in der Invalidenversicherung hängen unmittelbar von der Schul- oder Berufsausbildung ab, die der Lehrling erhält. Wegfall der Berufsausbildung bedeutet immer auch einen Wegfall der Waisenrente oder des Kinderzuschusses, wenn die Unterbrechung der Berufsausbildung erheblich ist, d. h. einen größeren Zeitraum umfaßt.

Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß der Kinderzuschuß (oder die Waisenrente) dann wegfällt, wenn der Auszubildende aus der Verfügungsgewalt des Ausbildenden auf eine nicht unerhebliche Zeit entlassen und ihm bis zum Wiedereintritt die anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft freigestellt ist (Entscheidung Nr. 3009). Hierbei hat dem Spruchsenat der Fall vorgelegen, daß infolge winterlicher Arbeitslosigkeit eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nicht möglich war. Hierbei hat es u. E. zwei Möglichkeiten außer acht gelassen, nämlich einmal den Sachverhalt, daß die Unterbrechung des Lehrvertrages oder der Berufsausbildung wegen winterlicher Arbeitsruhe vertraglich nicht immer zulässig ist, und zum anderen, wie sich die Rechtslage gestalten wird, wenn der Lehrmeister den Lehrling unter positivem Vertragsbruch entläßt. In beiden Fällen fällt die Berufsausbildung und damit die Voraussetzung für den Bezug der Waisenrente oder des Kinderzuschusses weg. Den Schaden scheint lediglich der Lehrling oder dessen Vater zu tragen. Das kann jedoch nicht der Wille des Gesetzes sein. Im Fall der winterlichen Arbeitsruhe hat der Lehrmeister nicht ohne weiteres das Recht, den Lehrling nach Hause zu schicken, wenn lehrvertraglich oder tariflich nichts vereinbart ist. Die Verfügungsgewalt, von der die angezogene Entscheidung spricht, ist nämlich nicht ein dem Lehrmeister ohne weiteres zustehendes Recht, sondern Ausfluß vertraglicher Vereinbarung zwischen Vater und Lehrmeister.

Geht hieraus hervor, daß eine zeitweilige Entlassung aus der Verfügungsgewalt und die Befugnis zur anderweitigen Verwendung der Arbeitskraft des Lehrlings niemals einseitig vom Lehrmeister angeordnet werden kann, sondern immer vereinbart werden muß, wenn sie wirksam sein soll, so erhellt, daß die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes dahin zu verstehen sein muß, daß es im wesentlichen darauf ankommt, ob die zeitweilige Unterbrechung der Berufsausbildung zulässig, d. h. vereinbart sein muß und daß die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des Lehrlings ebenfalls nicht einseitig angeordnet, sondern zwischen den Parteien des Lehrvertrages rechtswirksam verabredet sein muß. Das nur kann gemeint sein. Es würde andernfalls der Lehrling nicht seine Waisenrente oder der Vater nicht seinen Kinderzuschuß erhalten, obwohl beide den Wegfall der Berufsausbildung nicht verschuldet haben und obwohl der Lehrmeister vertragswidrig gehandelt hat.

Das gleiche gilt in noch viel stärkerem Maße für den Fall, daß der Lehrmeister seinen Lehrling unter Vertragsbruch entläßt. Wenn die Weitergewährung der Waisenrente oder des Kinderzuschusses nur von der tatsächlichen Berufsausbildung und nicht vom Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung abhängt, wie das Reichsversicherungsamt ähnlich einmal gesagt hat, so besteht offenbar keine Möglichkeit, den Kinderzuschuß zur Invalidenrente zu sichern. Wegen des Ausfalles der Waisenrente könnte im Falle des Vertragsbruches der Lehrling seinen Lehrherrn voraussichtlich haftbar machen. Sehr fraglich ist, ob der Vater aber den Kinderzuschuß vom Lehrmeister einhalten kann, zu dem er doch eigentlich nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Dann jedenfalls wird die Sache schwierig. Besteht wäre der Anspruch auf Ersatz des Ausfalles an Rentenbezügen möglich, wenn der Vater zum Lehrmeister in vertraglicher Bindung steht. Immerhin bleibt die rechtliche Prüfung des Umfangs des zu ersetzenden Schadens ein streitiges Kapitel, das baldigt geklärt werden muß.

Wichtige Verbandsadressen

Das Verzeichnis in der Juninummer der „Vertrauensperson“ ist wie folgt zu ändern:

Drucksal: Georg Gärthöffner, Orbinstraße 18, Zernsprecher 2261.

Lobenstein: Otto Rohl, Am Tor 7

Wichtige Zahlen und Tabaksteuerstatistik

Durch eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1931 ist die Tabaksteuerstatistik mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres auf eine neue Grundlage gestellt worden. Anstatt vierteljährliche hat das Statistische Reichsam nunmehr monatliche Zusammenstellungen über den Steuerwert der gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen, getrennt nach Steuerklassen und unter Darstellung der aus den Steuerwerten für die einzelnen Steuerklassen berechneten Mengen der Erzeugnisse, zu veröffentlichen.

Um den Betriebsräten und Verbandsfunktionären diese für die Beurteilung der Verhältnisse in der Tabakindustrie überaus wichtigen Zusammenstellungen auf dem schnellsten Wege zur Kenntnis zu bringen, veröffentlichen wir sie von jetzt an regelmäßig unter „Wichtige Zahlen“ in der „Vertrauensperson“.

Außerdem finden unsere Veröffentlichungen unter „Wichtige Zahlen“ insofern eine Aenderung, als die monatlichen Mengen der in die Herstellungsbetriebe verbrachten Zigarettentabake nunmehr in einer besonderen Rubrik unter der Ueberschrift „Zigarettentabak Doppelzentner“ bekanntgegeben werden.

Das Abzahlungsgeschäft

Der Kauf auf Raten oder „auf Stottern“ hat besonders in Amerika seinen Triumphzug längst angetreten. Dort werden nahezu alle größeren Artikel in dieser Form gekauft. Der Handel kommt auf diese Weise auch dem Bedürfnis des Lohnempfängers entgegen, eine größere Anschaffung, die zu erschwingen dem Arbeitnehmer nicht möglich wäre, in bequemen Teilraten abzuzahlen. Insofern hat das Abzahlungsgeschäft gewiß volkswirtschaftlichen Wert und zugleich soziale Bedeutung. Aber das gilt uneingeschränkt nur für normale Zeiten. In Zeiten der Krise wirkt sich das Abzahlungsgeschäft geradezu verheerend für die Schichten der kleinen Leute aus. Da der Verkäufer sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält, entsteht für den Käufer ein außerordentliches Risiko. Schwere wirtschaftliche Folgen treten für den saumfertigen oder in Not geratenen Zahler dann ein, wenn der Verkäufer rigoros vorgeht. Nachdem er jahrelang seine Raten pünktlich bezahlt hat, häufig sogar unter eigenen Entbehrungen, wird er plötzlich arbeitslos oder er arbeitet kurz, und es wird ihm nunmehr unmöglich, die vereinbarten Raten zu entrichten, ohne sich und seine Familie der schwersten Not auszuliefern.

Das Schlimme an der Einrichtung des Abzahlungsgeschäftes ist nämlich der so harmlos anmutende Eigentumsvorbehalt des Verkäufers und das zumeist vorbehaltene Recht des Rücktrittes, sobald der Käufer mit einigen Raten in Verzug gerät. Dazu kommt noch die sogenannte Verfalls Klausel, welche besagt, daß bei Verzug des Käufers der gesamte Rest der Kaufsumme sofort fällig ist. Erklärt der Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag, so müssen die auf Abzahlung gekauften Möbel zurückgegeben werden. Die inzwischen gezahlten Raten werden zum Teil als Schadenersatz, zum Teil als Abnutzungsertrag einbehalten. Der Käufer hat also praktisch weiter nichts erreicht, als daß er der Möbelfirma für die Benutzung der Möbel einen unverhältnismäßig hohen Betrag überlassen hat. Kommt der Käufer mit Raten in Verzug, so genügt es nicht immer, daß er die fälligen Raten schnell auf einmal nachbezahlt, wozu er meist gar nicht imstande ist, sondern er muß entweder, wenn die sogenannte Verfallsklausel im Vertrag enthalten ist, den gesamten Rest auf einmal bezahlen, wenn er die Möbel behalten will. Dazu ist er in den aller seltensten Fällen nur in der Lage. In den weitaus meisten Fällen hat er das Spiel verloren, und kein Mensch hilft ihm. Hat sich der Gerichtsbote mit dem Zahlungsbefehl erst eingestellt, so ist es meistens schon vorbei. Es hat dann wenig Zweck, Widerspruch zu erheben, wenn die Summe stimmt.

Das Gericht, so gern es manchmal möchte, darf keine Stundung bewilligen. Es muß antragsgemäß den säumigen Zahler zurufen und ihm auch noch die Kosten auferlegen. Wendet sich der Arbeiter schnell noch an den Gläubiger, so teilt dieser mit, er wolle nur ein Urteil haben, damit er eine Sicherheit besitzt. In Wirklichkeit läßt der Gläubiger nach Erhalt des Vollstreckungstitels den Gerichtsvollzieher in Tätigkeit treten, so daß der arbeitslos gewordene Käufer sogar um die wertigen Sachen bangen muß, die in seinem Haushalt überhaupt noch pfändbar sind. Da hat er sich in den Feierabendstunden mit Arbeit und Mühe einen Radioapparat zusammengespart. Oder er hat sich einmal eine Chaiselongue zugelegt. Unbarmherzig wird es gepfändet, und er muß tatenlos zusehen, wie ihm liebgewordene Stücke des pfändbaren Hausrats hinausgeschafft werden. Zu

einem lächerlichen Preis werden sie nachher versteigert; denn wenn die inzwischen gezahlten Raten den Schaden nicht decken, der dem Verkäufer angeblich entstanden ist, haftet der Käufer auch für die daran fehlende Summe.

Es muß also vor Abschluß solcher Abzahlungsgeschäfte dringend gewarnt werden. Wenn es sich nicht um ein ganz vertrauenswürdiges Unternehmen handelt, sollten Abzahlungsgeschäfte von Arbeitern überhaupt nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, daß sie absolut sichere Aussicht haben, die eingegangenen Verpflichtungen restlos abdecken zu können.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Juli bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen werden die Fragebogen für Juli, August und September als Drucksache zugestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. August zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 25. Juli zu nehmen. Zahlstellen, die wesentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Nachstehende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikarte für Juni entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Sau Hamburg: Heide, Tzehoe, Kellinghusen, Neumünster, Braunschweig, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Verden, Wildeshausen, Winsen.

Sau Nordhauen: Duderstadt, Uslar, Fürstehagen, Kleinalmerode, Hoff-Lichtenau, Oberode, Reichenachsen, Hundelshausen, Arnstadt, Eisleben, Ermshard, Gräfentonna, Friedrichslöhra, Großbreitenbach, Kallensundheim.

Sau Herzog: Hameln, Kinteln, Löhne-Bahnhof, Münster, Hesse-Oldendorf.

Sau Frankfurt: Bochum, Rees, Briedel, Zell, Dillenburg, Marburg, Offenbach, Wiesbaden, Worms, Rorheim, Langenprozelten.

Sau Heidelberg: Heppenheim, Bruch, Neulohheim, Neilingen, Schönau, Schwab-Hall, Untergruppenbach, Godramstein, Rülzheim, Neuhütten.

Sau Dresden: Krossen, Wintersdorf, Grimma, Mittweida, Pirna, Lamsberg.

Sau Breslau: Haynau, Märzdorf.

Sau Berlin: Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Fehlende Quartalsabrechnungen

Am 21. Juli fehlten noch von nachstehenden Zahlstellen die Abrechnungen für das zweite Vierteljahr 1931:

Sau Hamburg: Braunschweig, Freden, Gandersheim, Goldenstedt, Goslar, Heide, Tzehoe, Kellinghusen, Münchhof, Neumünster, Osterode, Parsch, Neudsburg, Segeberg.

Sau Nordhauen: Duderstadt, Eisleben, Frankenheim, Gräfentonna, Kallensundheim, Kleinalmerode, Reichenachsen, Uslar, Wipshausen.

Sau Herzog: Essen Bad, Hohenhausen, Löhne, Löhne-Bahnhof, Lützen, Lübbeke, Münster, Oberndorf, Oynhausen, Oldendorf, Salzkufen, Spenge, Spradom, Werther.

Sau Frankfurt: Burginn, Elten, Langenprozelten, Mainz, Oberhausen, Rees, Rorheim, Steinau.

Sau Heidelberg: Rülzheim.

Sau Dresden: Krossen-Eisenberg, Grimma, Dederan, Oranienbaum, Pega.

Sau Berlin: Pasewalk, Stargard, Wusterhausen.

Zentralbetriebsauschufwahl in der tschechoslowakischen Tabakregie

Bei der Wahl des Zentralbetriebsauschufes der tschechoslowakischen Tabakregie erhielten in der dritten Sektion (das sind die Arbeiterinnen und Arbeiter) unser tschechoslowakischer Bruderverband 69 Stimmen und 4 Mandate, unsere deutsche Bruderorganisation 32 Stimmen und 2 Mandate, die Christlich-sozialen 29 Stimmen und 2 Mandate, die tschechischen Nationalsozialisten 24 Stimmen und 1 Mandat. Die freigewerkschaftlichen Tabakarbeiterorganisationen haben demnach im Zentralbetriebsauschuf der tschechoslowakischen Tabakregie eine Zweidrittelmehrheit.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer		Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter					Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner		
Juni 1930..	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686		85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli ..	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611		94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August ..	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826		88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September ..	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888		85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober ..	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284		87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November ..	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901		113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember ..	42,90	10,78	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007		92 755	22 115	105	25	117,8	141,6
Januar 1931..	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739		48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar ..	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März ..	40,08	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April ..	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2
Mai ..	26,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3
Juni ..	24,42	12,58	59,84	3,16									112,3	137,8

Steuwert der im April und Mai (1931) gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und aus den Steuerten berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Steuwert in Reichsmark		Menge der Erzeugnisse 1000 Stück		Erzeugnisse v. S.	
	April	Mai	April	Mai	April	Mai
Zigarren						
bis zu 3	4 261	1 690	618	245	0,1	0,0
zu 4	15 737	17 798	1 711	1 935	0,3	0,3
zu 5	1 117 087	1 468 113	97 138	127 662	17,2	18,5
zu 6	1 055 158	1 314 647	76 461	95 264	13,5	13,8
zu 7	270 809	293 077	16 820	18 204	3,0	2,6
zu 8	679 497	781 888	36 929	42 494	6,5	6,2
zu 9	27 946	25 087	1 350	1 212	0,2	0,2
zu 10	3 925 808	4 778 461	170 687	207 759	30,2	30,2
zu 11	22 601	22 626	893	894	0,2	0,1
zu 12	502 014	553 238	18 189	20 045	3,2	2,9
zu 13	60 251	55 602	2 015	1 860	0,4	0,3
zu 14	18 558	22 550	576	700	0,1	0,1
zu 15	2 858 651	3 495 638	82 859	101 323	14,7	14,7
zu 16	46 790	40 823	1 271	1 109	0,2	0,2
zu 17	39 973	47 378	1 022	1 212	0,2	0,2
zu 18	60 226	51 580	1 455	1 246	0,3	0,2
zu 19	4 136	3 719	95	85	0,0	0,0
zu 20	1 713 700	2 052 084	37 254	44 611	6,6	6,5
zu 22	40 076	41 072	792	812	0,1	0,1
zu 25	494 596	600 746	8 602	10 448	1,5	1,5
zu 30	407 055	470 621	5 899	6 821	1,0	1,0
zu 35	25 984	25 059	323	311	0,1	0,1
zu 40	129 733	144 293	1 410	1 568	0,3	0,2
zu 45	5 866	3 230	57	31	0,0	0,0
zu 50	52 298	56 647	455	493	0,1	0,1
v. über 50	41 084	48 022	217	250	0,0	0,0
	13 619 895	16 415 689	565 098	688 594	100,0	100,0

Rautabak						
bis zu	605	675	202	225	1,2	1,3
zu 10	194	77	39	15	0,2	0,1
zu 12	169	208	23	34	0,2	0,2
zu 15	3 793	5 458	506	728	3,0	4,4
zu 20	97 960	88 068	9 796	8 807	57,4	52,5
zu 25	75 574	80 693	6 046	6 455	35,4	38,5
zu 30	5 998	7 323	400	488	2,8	2,9
v. über 30	1 160	320	58	14	0,3	0,1
	185 453	182 817	17 075	16 768	100,0	100,0

Zigaretten						
für 9 Stück	1 313 489	1 595 122	108 697	125 931	5,2	7,3
zu 40	7 948 991	7 531 381	470 644	445 937	23,8	25,9
zu 50	21 915 559	18 815 204	1 038 105	891 247	52,4	51,7
zu 60	8 746 892	6 087 952	345 264	240 314	17,4	14,0
zu 80	649 880	529 736	19 240	15 633	1,0	0,9
zu 100	180 718	132 442	4 280	3 137	0,2	0,2
zu 120	6 752	8 224	133	162	0,0	0,0
zu 150	4 156	3 528	66	56	0,0	0,0
v. über 150	2 630	3 685	22	31	0,0	0,0
	40 768 862	34 707 274	1 981 471	1 722 498	100,0	100,0

Kleinverkaufs- preis f. das kg	Steuwert in Reichsmark		Menge der Erzeugnisse kg		Erzeugnisse v. S.	
	April	Mai	April	Mai	April	Mai
Feingehackter Rauchtobak						
bis zu 6	419	2 858	140	953	1,1	0,5
zu 8	3 644	106 277	911	26 569	6,8	12,9
zu 10	2 583	26 919	517	5 384	3,9	2,6
zu 12	3 216	795 939	536	132 657	4,0	64,1
zu 14	4 493	113 274	642	16 182	4,8	7,8
zu 16	16 070	91 636	2 009	11 455	15,1	5,5
zu 18	441	1 015	49	113	0,4	0,1
zu 20	25 154	57 460	2 515	5 746	18,9	2,8
zu 22	583	319	53	29	0,4	0,0
zu 24	46 689	57 855	3 891	4 821	29,2	2,3
zu 26 u. 28	1 899	16 050	143	1 232	1,1	0,6
zu 30	11 791	14 745	786	983	5,9	0,5
zu 32	12 232	6 768	765	423	5,7	0,2
zu 34-38	1 385	1 137	78	64	0,6	0,0
zu 40	3 535	2 270	177	114	1,3	0,1
zu 42-50	1 589	1 135	65	47	0,5	0,0
v. über 50	2 396	4 662	46	59	0,3	0,0
	138 119	1 300 319	13 323	206 831	100,0	100,0

Pfeifentabak						
bis zu	195 688	211 862	186 894	202 496	5,4	8,5
zu 4	210 951	277 407	150 778	198 290	4,4	8,3
zu 5	361 709	307 888	206 836	176 052	6,0	7,3
zu 6	576 460	460 781	277 640	222 778	8,1	9,3
zu 7	182 733	157 543	74 584	64 506	2,2	2,7
zu 8	4 012 685	730 010	1 433 102	260 721	41,6	10,9
zu 9	146 177	105 361	46 406	33 476	1,3	1,4
zu 10	2 085 426	3 047 697	595 836	873 050	17,3	36,4
zu 11	70 836	58 265	18 399	15 525	0,5	0,7
zu 12	1 150 985	952 259	274 044	226 794	8,0	9,5
zu 13	218 740	122 814	48 074	26 992	1,4	1,1
zu 14	291 580	261 906	59 506	53 450	1,7	2,2
zu 15	100 659	62 257	19 173	11 858	0,6	0,5
zu 16	177 538	99 984	31 703	17 854	0,9	0,7
zu 17	2 955	1 068	497	179	0,0	0,0
zu 18	30 802	27 843	4 889	4 420	0,1	0,2
zu 19	8 932	4 323	1 343	650	0,0	0,0
zu 20	74 332	35 582	10 619	5 083	0,3	0,2
v. über 20	58 998	32 443	6 156	3 316	0,2	0,1
	9 958 186	6 957 293	3 446 479	2 397 480	100,0	100,0

Schnupftabak						
bis zu	1 601	1 375	5 337	4 583	8,7	2,8
von über 3-4	21 829	21 371	54 578	53 428	38,0	32,6
5-6	6 014	17 039	12 028	14 078	8,4	8,0
7-8	8 418	8 464	14 022	14 107	9,8	8,8
9-10	22 908	36 773	32 727	52 538	22,8	32,0
11-12	10 798	9 792	13 491	12 240	9,4	7,5
13-14	3 508	2 283	3 896	3 648	2,7	2,2
15-16	4 673	5 739	4 673	5 739	3,2	3,5
17-18	3 561	4 513	2 847	3 683	2,0	2,2
	83 301	98 349	143 596	164 039	100,0	100,0

Zigarettenhüllen			
Steuwert in Reichsmark		Berechnete Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	
April	Mai	April	Mai
878 054	825 503	851 212	830 201

Der Steuwert aller verkauften Tabaksteuerzeichen betrug im April 85 631 870 M und im Mai 60 487 244 M.